

Berufshaftpflichtversicherung

Die **Haftpflichtversicherung** ist in den §§ 100-124 VVG geregelt.

Die §§ 100-112 VVG befassen sich mit der allgemeinen Haftpflichtversicherung; die §§ 113 ff. mit der Pflichtversicherung. Ein bedeutender Unterschied zur früheren Rechtslage ergibt sich unter anderem aus der Abschaffung des Anerkenntnisverbotes und aus der Schaffung eines Direktanspruchs des geschädigten Dritten (zum Beispiel Patient) gegen den Versicherer im Bereich der Pflicht-Haftpflichtversicherung.

Die **Berufshaftpflichtversicherung** ist eine Pflichtversicherung. Eine Pflichtversicherung (§ 113 VVG) ist eine Haftpflichtversicherung, zu deren Abschluss eine Verpflichtung durch Rechtsvorschrift besteht. Die entsprechenden Rechtsvorschriften finden sich im Heilberufsgesetz des Landes Brandenburg (§ 31 Abs. 1, Pkt. 4 HeilBerG). Davon abgeleitet ist in der Berufsordnung (BO) der Landes Zahnärztekammer Brandenburg im § 4 geregelt: „Der Zahnarzt muss ausreichend gegen Haftpflichtansprüche aus seiner beruflichen Tätigkeit versichert sein.“

Der Leistungsumfang der Berufshaftpflichtversicherung erstreckt sich auf:

- Personen-,
- Sach- und
- Vermögensschäden.

Steht die Verpflichtung zum Schadensersatz fest, ersetzt die Berufshaftpflichtversicherung dem Geschädigten den Schaden bis zu den vertraglich vereinbarten Deckungssummen.

Die Berufshaftpflichtversicherung gilt für die berufliche Tätigkeit des Zahnarztes in Deutschland. Ist in Folge dessen ein Schaden im Ausland entstanden, besteht in diesem Fall der Versicherungsschutz weltweit.

Sowohl bei der Aufgabe der Berufstätigkeit des Zahnarztes, als auch bei der gelegentlichen Tätigkeit im Ruhestand besteht die Gefahr einer Versicherungslücke. Der Versicherungsschutz erlischt, wenn versicherte Risiken vollständig oder dauernd in Wegfall kommen, wie dies bei der Beendigung der zahnärztlichen Tätigkeit durch Praxisaufgabe der Fall ist. Werden nun von Patienten nach Aufgabe der Praxistätigkeit Schäden geltend gemacht, besteht kein Versicherungsschutz. Hier ist der Abschluss einer sogenannten **Nachhaftungsversicherung** sinnvoll.

Für Zahnärzte, die auch im Ruhestand noch gelegentlich ärztlich tätig sind (zum Beispiel als Praxisvertreter), bietet sich zur Absicherung der dabei vorgenommenen Behandlungen zusätzlich eine sogenannte **Ruhestandsversicherung** an. Diese kann mit der Nachhaftungsversicherung kombiniert werden.

Für weiterführende Informationen oder zur Beantwortung weiterer Fragen wenden Sie sich bitte direkt an Ihre Versicherung.